Satzung des Vereins Arche Brandshagen e.V.

1. geänderte Version – Stand Oktober 2018

(1) Der Name des Vereins lautet „Arche Brandshagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Brandshagen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Verein will einen aktiven Beitrag zum Natur- und Artenschutz und zur Heimatpflege leisten.

(5) Er betreibt die Einrichtung und Unterhaltung der Arche Brandshagen und verfolgt folgende Ziele:

- Die Präsentation von Tieren bei artgerechter Haltung in natürlicher Umgebung sowie Verdeutlichung der Wechselbeziehungen zwischen Boden, Wasser, Pflanze und Tier und die Darstellung des Einflusses des Menschen auf die Natur. Das charakteristische der vorpommerschen Boddenlandschaft wird dabei in den Vordergrund gestellt.
- Die Sicherung und den Schutz von gefährdeten Tierarten, insbesondere durch fachgerechte Aufzucht, Betreuung, Unterbringung und anschließende Wiedereingliederung in ihren ursprünglichen Lebensraum
- Die Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Tierschutzes, insbesondere der Wildtierbiologie, des Artenschutzes und der Nutztierhaltung
- Die Förderung des Umweltbewusstseins, insbesondere der jüngeren Generation, durch Vermittlung von Naturerlebnissen und Erarbeitung anspruchsvoller naturverbundener Bildungsangebote für Unterrichts-, Ferien- und Freizeitgestaltung
- Tier und Mensch – wie Tiere zur Gesundung von psychischen und physischen Erkrankungen des Menschen beitragen können
- Die Schaffung von Möglichkeiten zur Erwachsenenqualifizierung, Schulungen zum Natur- und Umweltschutz
- Die Förderung des Schutzes bedrohter Pflanzen- und Tierarten, Mitwirkung bei der Erhaltung der Regeneration von Lebensräumen für bedrohte Arten
- Die Erhöhung des Ausflugs- und Erholungswertes der Gemeinde Sundhagen, insbesondere der Gemarkung Brandshagen, durch attraktive Freizeitangebote.
- Die Förderung des Zusammenwirkens mit anderen Vereinen und Körperschaften, deren Tätigkeiten gleiche oder ähnliche Ziele beinhalten
- Die Traditionspflege des pommerschen ländlichen Bereiches

(6) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(7) Weitere Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins können durch Spenden, Förderbeiträge, Patenschaften, Sammlungen, Vermächtnissen, regelmäßigen Zuwendungen aufgebracht werden.
Zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins kann ein Zweckbetrieb errichtet werden. Dieser dient in seiner Gesamteinrichtung nur dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Er tritt in keiner Weise zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gesellschaften gründen und sich an bestehenden beteiligen, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

(8) Der Verein wird Mitarbeiter einstellen. Der Vorstand erstellt für jede dieser Stellen eine Stellenbeschreibung. Bei der Besetzung dieser Stellen sollen vorrangig arbeitslose oder behinderte Bewerber berücksichtigt werden. Auch Bewerbungen von Mitgliedern und aus dem Vorstand sind willkommen. Zu einem Arbeitsvertrag mit einem Vorstandsmitglied ist jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der § 34 BGB muss konsequent durchgesetzt werden. Danach hat das Vorstandsmitglied kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person (in diesem Falle als Arbeitnehmer) betreffen.

(9) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie den zwei Kassenprüfern. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Ausübung eines weiteren Vorstandsamtes des erweiterten Vorstandes betrauen.
(2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 20.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
    1. die Führung der laufenden Geschäfte,
    2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Aufstellung eines Personalplanes für jedes Geschäftsjahr,
6. die Buchführung,
7. die Erstellung des Jahresberichts,
8. die Vorbereitung und
9. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Genehmigung des Personalplans für das nächste Geschäftsjahr sowie die Zustimmung zu Arbeitsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
(4) Beschlüsse, welche in der Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden. Durch den Schriftführer ist ein Protokoll anzufertigen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

(10) Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

(11) Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Verein Insel e.V., Kransdorf 1, 18573 Altefähr, oder deren Rechtsnachfolger.
Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidator wird der Vorsitzende bestellt.

Brandshagen, den 12. Juni 2018